

Gebühr € 8,- entrichtet

STIFTUNGSURKUNDE

der Privatstiftung zur Förderung des Wirtschaftsraumes Salzburg

Der Raiffeisenverband Salzburg registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Salzburg und der Geschäftsanschrift 5020 Salzburg, Schwarzstraße 13-15, FN 38219f,

die Fremdenverkehrs Aktiengesellschaft, FN 51344g, mit dem Sitz in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 13-15,

und

Tinca-Beteiligungs-GmbH, FN 40031w, mit dem Sitz in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 13-15,

im folgenden kurz "Stifter" genannt, errichten als Stifter eine Privatstiftung, die den Namen

Privatstiftung zur Förderung des Wirtschaftsraumes Salzburg

führt, für die die folgenden in dieser Stiftungsurkunde wiedergegebenen Bestimmungen gelten:

§ 1 Name und Sitz der Privatstiftung

1) Die Privatstiftung führt den Namen

Privatstiftung zur Förderung des Wirtschaftsraumes Salzburg.

2) Sitz der Privatstiftung ist Salzburg.

§ 2 Widmung des Stiftungsvermögens

- 1) Der Privatstiftung wird aus Anlaß ihrer Errichtung von den Stiftern ein Barvermögen in Höhe von Euro 70.000,- (Euro siebzigtausend) gewidmet.
- 2) Das Stiftungsvermögen erhöht sich um Zuwendungen der Stifter oder Dritter, sofern diese ausdrücklich der Stiftung gewidmet werden (Nach- und Zustiftungen). Derartige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

§ 3 Stiftungszweck / Begünstigte

- 1) Die Stiftung ist, soweit in der Stiftungserklärung in der jeweiligen Fassung nichts anderes bestimmt ist und soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, berechtigt alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb, zur Verwaltung, zur Vermietung, zur Verpachtung und zur Veräußerung beweglicher und unbeweglicher materieller und immaterieller Vermögenswerte jeder Art im In- und Ausland, zur Beteiligung jeder Art an in- und ausländischen Unternehmen, zur Vergabe von Darlehen, Krediten sowie zur Übernahme von Haftungen zugunsten Dritter.

Die Stiftung hat den primären Zweck, selbst oder über Tochtergesellschaften sich an Unternehmungen des Wirtschaftsraumes Salzburg zu beteiligen, für eine bessere finanzielle Ausstattung solcher Gesellschaften zu sorgen, durch strukturelle Veränderungen in solchen Beteiligungsgesellschaften deren wirtschaftliches Fortkommen zu erleichtern. Darüber hinaus hat die Stiftung den sekundären Zweck, vom Stiftungsvorstand zu benennende Personen und Institutionen zu fördern.

- 2) Den Begünstigten und allen, die aufgrund der Zwecksetzung der Stiftung begünstigt werden, steht kein Rechtsanspruch auf Erhalt von Zuwendungen durch die Stiftung zu.

- 3) Die Begünstigten werden vom Stiftungsvorstand bestimmt. Die nähere Bestimmung der Begünstigten erfolgt in der Stiftungszusatzurkunde.

§ 4 Dauer

Die Privatstiftung wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 5 Organe der Privatstiftung

Organe der Privatstiftung sind

- der Stiftungsvorstand
- der Stiftungsprüfer.

Die Stifter behalten sich das Recht vor weitere Organe, insbesondere einen Beirat zur Wahrung des Stiftungszweckes und zur Unterstützung des Stiftungsvorstandes einzurichten.

§ 6 Der Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- 2) Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt jeweils vier Jahre. Scheiden Mitglieder des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus ihrem Amt aus, so ist unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu bestellen. Bei Ausscheiden sämtlicher Mitglieder des Stiftungsvorstandes ist der Stiftungsvorstand zur Gänze neu zu bestellen. Die - auch wiederholte - Wiederbestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes ist zulässig.

- 3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder sein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich nach der Nachbestellung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters vorzunehmen.
- 4) Die Stiftung wird, soweit die Stiftungserklärung in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt, jeweils durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam vertreten, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes befinden müssen.
- 5) Der Stiftungsvorstand faßt, soweit das Gesetz oder die Stiftungserklärung in der jeweiligen Fassung nichts anderes bestimmen, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes kommt bei Stimmengleichheit das Dirimierungsrecht zu.
Die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und deren Abberufung aus einem wichtigen Grund bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Stifter.
- 6) Die Neu- oder Wiederbestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt durch die Stifter. Eine auch mehrmalige Wiederwahl von Stiftungsvorstandsmitgliedern ist möglich.
- 7) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Erklärung niederlegen. Die Amtsniederlegung ist gegenüber den Stiftern zu erklären.
Mitglieder des Stiftungsvorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Bestellungsberechtigten gemäß Abs. 6) sowie vom zuständigen Firmenbuchgericht abberufen werden.
- 8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Stiftungserklärung in der jeweils geltenden Fassung

zu erfüllen. Alle Entscheidungen und Verfügungen, die nicht gemäß dem Privatstiftungsgesetz und der Stiftungserklärung anderen Stellen vorbehalten sind, fallen in den Wirkungsbereich des Stiftungsvorstandes.

9) Der Stiftungsvorstand ist ermächtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.

10) Sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind, außer gegenüber anderen Stiftungsorganen und den Gerichten, insoweit diesen Aufgaben nach dem Privatstiftungsgesetz idgF zukommen, zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt werdenden Umstände der Stiftung verpflichtet. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden als Mitglieder des Stiftungsvorstandes fort. Bei Ausscheiden als Mitglied des Stiftungsvorstandes sind sämtliche schriftlichen Unterlagen, welche Angelegenheiten der Stiftung betreffen, an die Stiftung zurückzustellen.

§ 7 Stiftungsprüfer

- 1) Der Stiftungsprüfer wird über Vorschlag der Stifter durch das jeweils zuständige Firmenbuchgericht bestellt.
- 2) Der jeweilige Stiftungsprüfer wird jeweils für die Dauer von fünf Geschäftsjahren bestellt.
- 3) Der Stiftungsprüfer ist jederzeit berechtigt, auch ohne wichtigen Grund sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist mit schriftlicher Anzeige an das Firmenbuchgericht und an den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes (im Verhinderungsfall an seinen Stellvertreter) zurückzulegen.
- 4) Der Stiftungsprüfer kann aus wichtigem Grund mit gerichtlichem Beschuß vorzeitig abberufen werden.

- 5) Der Stiftungsprüfer hat den Jahresabschluß einschließlich der Buchführung und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten ab dessen Vorlage diesen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

§ 8 Rechnungslegung und Geschäftsjahr

- 1) Der Stiftungsvorstand hat die Privatstiftung zu führen, innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluß aufzustellen und im Lagebericht auf die Erfüllung des Stiftungszweckes einzugehen.
- 2) Der Stiftungsvorstand hat alljährlich mit Beschuß den Jahresabschluß nach Prüfung festzustellen.
- 3) Die Geschäftsjahre der Privatstiftung fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 9 Stiftungszusatzurkunde

Eine Stiftungszusatzurkunde wurde errichtet.

§ 10 Änderungen der Stiftungserklärung

Die Stifter behalten sich das Recht vor, die Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und Zusatzurkunde) zu ändern.

§ 11 Letztbegünstigte

Ein nach Abwicklung der Privatstiftung verbleibendes Vermögen wird an Letztbegünstigte, die der Vorstand bestimmt, verteilt. Näheres regelt die Stiftungszusatzurkunde.

§ 12 Auflösung

Wenn sich die Verhältnisse, die für die Errichtung maßgeblich waren, dergestalt dauerhaft ändern, daß der Zweck der Privatstiftung bei Abwägung aller Umstände unter Bedachtnahme auf die Interessen der Begünstigten und Letztbegünstigten nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll erreicht werden kann, so hat der Stiftungsvorstand in seinem pflichtgemäßen Ermessen durch einstimmigen Beschuß bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder die Privatstiftung aufzulösen.

§ 13 Bestellung der ersten Stiftungsorgane

Die Stifter bestellen

a) zu Mitgliedern des Stiftungsvorstand

- Mag. Andreas Derndorfer, geb. 02.01.1972, Angestellter, Auerspergstraße 14,
5020 Salzburg
- Mag. Peter Kartali, geb. 08.03.1969, Götschenweg 13, 5503 Mitterberghütten
- Dr. Martin Apprich, geb. 13.11.1972, Nonntaler Hauptstraße 1a, 5020 Salzburg

b) Sie schlagen dem Gericht vor zum Stiftungsprüfer die

Treuhand-Salzburg AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Kleßheimer Allee 47, 5020 Salzburg

zu bestellen.

§ 14 Schlußbestimmungen

- 1) Soweit in dieser Stiftungserklärung in der jeweiligen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Stiftung das Privatstiftungsgesetz BGBl. 1993/694 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen der Stiftungserklärung undurchführbar oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Stiftungserklärung nicht. Die undurchführbare oder unzulässige Bestimmung gilt vielmehr als durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende zulässige Regelung ersetzt. Dasselbe gilt im Falle von Lücken dieser Stiftungserklärung.

§ 15 Ausfertigungen

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes erhalten die Stifter sowie das Firmenbuchgericht.
Weitere Ausfertigungen bedürfen der Zustimmung der Stifter.

Beurkundung gemäß § 39 PSG

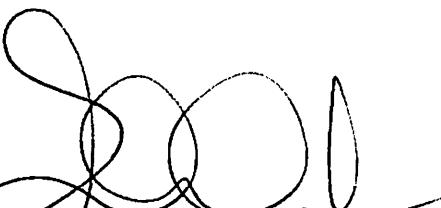
Ich, Doktor Katja Klement als Substitutin des Doktor Wolfgang Hackenbuchner, öffentlicher Notar mit dem Amtssitz in der Stadt Salzburg und der Amtskanzlei in 5020 Salzburg, Paris-Lodron-Straße 3a, beurkunde hiemit, dass dieser Wortlaut der Stiftungsurkunde der zu FN 234146h des Landes- als Handelsgerichtes Salzburg eingetragenen -----
----- Privatstiftung zur Förderung des Wirtschaftsraumes Salzburg -----
mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Salzburg , -----

- 1) im § 6 (Paragraf sechs), Absatz 2 (zwei), Satz 1 (eins) mit dem Wortlaut, wie er in dem mir urschriftlich vorliegenden Notariatsakt über die Änderung der Stiftungsurkunde vom 7.7.2006 (siebenten Juli zweitausendsechs), Geschäftszahl 1157 des öffentlichen Notars Doktor Wolfgang Hackenbuchner, sowie in dem mir urschriftlich vorliegenden Protokoll über die Sitzung des Stiftungsvorstandes vom 22.8.2006 (zweiundzwanzigsten August zweitausendsechs), Geschäftszahl 1185 des öffentlichen Notars Doktor Wolfgang Hackenbuchner, entsprechend dem Beschluss über die Änderung der Stiftungsurkunde beurkundet ist, -----
- 2) in allen übrigen Punkten mit den unverändert gebliebenen Bestimmungen des zuletzt beim Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Salzburg angemeldeten vollständigen Wortlaut der Stiftungsurkunde vom 28.3.2003 (achtundzwanzigsten März zweitausenddrei), -----

übereinstimmt. -----

Salzburg, am 31.8.2006 (einunddreißigsten August zweitausendsechs) -----




DR. KATJA KLEMENT

als Substitutin des öffentlichen Notars
DR. WOLFGANG HACKENBUCHNER
in Salzburg, Paris-Lodron-Straße 3a



Stichtag 13.5.2009

Auszug mit aktuellen Daten

FN 234146 h

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkunden-Sammlung.

Letzte Eintragung am 29.09.2006 mit der Eintragungsnummer 6
zuständiges Gericht Landesgericht Salzburg



FIRMA

- 1 Privatstiftung zur Förderung des
Wirtschaftsraumes Salzburg

RECHTSFORM

- 1 Privatstiftung

SITZ in

- 1 politischer Gemeinde Salzburg

GESCHÄFTSANSCHRIFT

- 1 Franz-Josef-Str.14
5020 Salzburg

STIFTUNGSZWECK

- 1 Die Stiftung hat den primären Zweck, selbst oder über Tochtergesellschaften sich an Unternehmungen im Wirtschaftsraum Salzburg zu beteiligen, für eine bessere finanzielle Ausstattung solcher Gesellschaften zu sorgen, durch strukturelle Veränderungen in solchen Beteiligungsgesellschaften deren wirtschaftliches Fortkommen zu erleichtern. Darüber hinaus hat die Stiftung den sekundären Zweck vom Stiftungsvorstand zu benennende Personen und Institutionen zu fördern.

VERTRETUNGSBEFUGNIS

- 1 Die Privatstiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, unter denen sich der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes befinden muss.

- | | | |
|---|--|-----|
| 1 | Stiftungsurkunde vom 28.03.2003 | 001 |
| 1 | Stiftungszusatzurkunde vom 28.03.2003 | 002 |
| 6 | Änderung der Stiftungsurkunde vom 07.07.2006 | 003 |

VORSTAND

- A Mag. Andreas Derndorfer, geb. 02.01.1972
1 Vorsitzender
vertritt seit 11.04.2003 gemeinsam mit
einem weiteren Vorstandsmitglied
- D Herbert Egger, geb. 19.08.1954
4 Mitglied
vertritt seit 29.03.2004 gemeinsam mit
einem weiteren Vorstandsmitglied

5 E Mag. Arnold Gruber, geb. 04.11.1972
 Stellvertreter des Vorsitzenden
 vertritt seit 29.06.2005 gemeinsam mit
 einem weiteren Vorstandsmitglied

--- PERSONEN ---

2 A Mag. Andreas Derndorfer, geb. 02.01.1972
 6 Brückenstraße 1
 5110 Oberndorf bei Salzburg
 4 D Herbert Egger, geb. 19.08.1954
 4 Helmbergerstr.3
 5113 St. Georgen
 5 E Mag. Arnold Gruber, geb. 04.11.1972
 5 Lerchenstraße 115c
 5023 Salzburg-Gnigl

----- VOLZUGSÜBERSICHT -----

Landesgericht Salzburg

1 eingetragen am 11.04.2003	Geschäftsfall	45 Fr	1677/03	y
Antrag auf Neueintragung einer Firma	eingelangt am	08.04.2003		
2 eingetragen am 26.04.2003	Geschäftsfall	45 Fr	1873/03	k
amtswegige Berichtigung				
4 eingetragen am 02.04.2004	Geschäftsfall	45 Fr	1726/04	d
Antrag auf Änderung eingelangt am 30.03.2004				
5 eingetragen am 09.07.2005	Geschäftsfall	45 Fr	3708/05	b
Antrag auf Änderung eingelangt am 04.07.2005				
6 eingetragen am 29.09.2006	Geschäftsfall	45 Fr	4547/06	w
Antrag auf Änderung eingelangt am 05.09.2006				

----- INFORMATION DER ÖSTERREICHISCHEN NATIONALBANK -----

zum 13.05.2009 gültige Identnummer: 5847192

erstellt vom Landesgericht Salzburg ***** HA021
 Gerichtsgebühr: EUR 9,00 ***** 13.5.2009 11:27:15,563 66344739 *** ZEILEN: 57

Die Übereinstimmung dieses Ausdruckes mit der Datenbank des Firmenbuches wird bestätigt.

Gebühr €
 entrichtet

